## Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung – Die Enteignungskommissarin – vom 26.01.2021.

Aktenzeichen IV321 - 144.4 - 3.1 - 55 - 12/20

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung und Verkehr Schleswig-Holstein – Planfeststellungsbehörde – vom 31.01.2019 (Az.: APV 622.228-16.1-1) für den Neubau einer festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby, deutscher Verfahrensabschnitt, auf dem Gebiet der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (Ostsee), des Küstenmeeres des Landes Schleswig-Holstein (Ostsee), der Stadt Fehmarn, Stadt Oldenburg in Holstein, der Gemeinden Lensahn, Heringsdorf, Göhl, Großenbrode, Süsel, Wangels, Kasseedorf, Grube, Bosau, Riepsdorf –Kreis Ostholstein-, der Gemeinden Helmsdorf, Hochwacht-Kreis Plönund der Gemeinde Tarstedt –Kreis Schleswig-Flensburg- benötigte Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

| Flurstück | Flur | Gemarkung  | Größe in m² |
|-----------|------|------------|-------------|
| 31/4      | 4    | Puttgarden | 147.867     |

eingetragen im Grundbuch von Bannesdorf auf Fehmarn Blatt 952 eingetragener Eigentümer: Scan-Port GmbH Hafenanlagen

führt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung für das o.g. Vorhaben der Femern Bælt A/S, handelnd unter der Firma Femern A/S sowie der Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Auto-bahn GmbH des Bundes, anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist, durch.

Die weiteren Fristen zur Stellungnahme im Rahmen der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation werden hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 02.02.2021 im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Den zur Teilnahme Berechtigten wird weiter wie folgt Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG):

Den zur Teilnahme berechtigten Antragstellerinnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum 29.01.2021, 12:00 Uhr zu äußern. Den zur Teilnahme berechtigten Antragsgegnerinnen wird Gelegenheit gegeben, sich vom 29.01.2021, 12:00 Uhr bis 02.02.2021, 12:00 Uhr zu äußern.

Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614-3122; Aktenzeichen IV321 - 144.4 – 3.1 - 55 – 12/20 E-Mail-Adresse: <a href="mailto:kerstin.wegner@im.landsh.de">kerstin.wegner@im.landsh.de</a> (Eine einfache Email reicht aus).

- 3) Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2020 wird im Übrigen verwiesen.
- 4) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und für sich ggfs. anschließende Enteignungs-/ und/ oder Entschädigungsfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragsteller und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragsteller und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 26.01.2021

Dr. Imke Schneede

Enteignungskommissarin

Dued o